Vertrag über Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO die OZG-Leistung „Führerschein (OZG-ID: 10169)“

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

– Verantwortlicher / nachstehend **Auftraggeber** genannt –

und

**ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen**

Carlo-Mierendorff-Straße 11

35398 Gießen

– Auftragsverarbeiter / nachstehend **Auftragnehmer** genannt –

**PRÄAMBEL**

Der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Nr. 8 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet für den Aufraggeber als Verantwortlichen gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO auf Grundlage dieses Rahmenvertrages über die Auftragsverarbeitung (im Folgenden: Vertrag) nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO weisungsgebunden gemäß Art. 29 DSGVO personenbezogene Daten im Auftrag. Dieser Vertrag regelt abschließend den rechtlichen Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer für **die OZG-Leistung „Führerschein (OZG-ID: 10169)“**

# Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

* 1. Gegenstand

Der Gegenstand der Verarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 1 DSGVO ist der civento-Prozess für die **OZG-Leistung „Führerschein (OZG-ID: 10169)“.**

Von dem Gegenstand der Verarbeitung sind solche Aufgaben umfasst, die die Fahrerlaubnisbehörde als Verantwortlicher (im Folgenden: der Auftraggeber) der ekom21 – KGRZ Hessen als Auftragsverarbeiter (im Folgenden: Auftragnehmer) erteilt, die in ergänzenden Informationen zur Auftragsverarbeitung **OZG-Leistung „Führerschein (OZG-ID: 10169)“** als Anlage zu diesem Auftragsverarbeitungsvertrag (im Folgenden: Vertrag) festgelegt sind.

* 1. Dauer

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) richtet sich nach der Nutzungslaufzeit und endet nach Ablauf der Leistungsbereitstellung/Bereitstellung des Verfahrens.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers oder Auftraggebers gegen die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt. Insbesondere die Nichteinhaltung der in dieser Vereinbarung geregelten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

# Konkretisierung des Gegenstandes der Verarbeitung

* 1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers gemäß Art.  28 DSGVO auf Grundlage dieses Vertrages.
	2. Art und Zweck der Verarbeitung

Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus den ergänzenden Informationen zur Auftragsverarbeitung OZG-Leistung „Führerschein (OZG-ID: 10169)“ als Anlage zu diesem Vertrag.

* 1. Art der personenbezogenen Daten

Die Arten der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten ergeben sich aus den ergänzenden Informationen zur Auftragsverarbeitung OZG-Leistung „Führerschein (OZG-ID: 10169)“ als Anlage zu diesem Vertrag.

* 1. Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen ergeben sich aus den ergänzenden Informationen zur Auftragsverarbeitung OZG-Leistung „Führerschein (OZG-ID: 10169)“ als Anlage zu diesem Vertrag.

# Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Änderung des Verarbeitungsgegenstandes und Datenübermittlung an Drittländer

1. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 DSGVO für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber als Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO verantwortlich.
2. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
3. Datenverarbeitungen in einem Drittland bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und dürfen nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO vorliegen, obliegt dem Auftraggeber.

Es findet keine Drittlandübermittlung durch den Auftragnehmer statt.

# § 4 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

* 1. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen die vom Auftrag umfassten Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in dieser Vereinbarung eingeräumten Befugnisse, sofern sie nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten hierzu verpflichtet sind; in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
	2. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
	3. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung zu verweigern.

# § 5 Kontrollrechte des Auftraggebers

* 1. Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer, Überprüfungen beim Auftragnehmer durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
	2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
	3. Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch
* die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO;
* die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO;
* aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
* eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

# § 6 Umsetzung und Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Auftragnehmer

1. Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zur Prüfung zu übergeben. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf der technischen und organisatorischen Maßnahmen ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
2. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit der Verarbeitung gem. Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c, Art. 32 DSGVO herzustellen und die Sicherheit der personenbezogenen Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO nachzuweisen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs.  1 DSGVO zu berücksichtigen.
3. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieser Vereinbarung aufzubewahren.
4. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Beschäftigten des Auftragnehmers im Rahmen des mobilen Arbeitens am mobilen Arbeitsplatz (im öffentlichen Bereich) und am Heim- und häuslichen Arbeitsplatz (im geschützten Bereich) setzt der Auftragnehmer gemäß Art. 32 DSGVO und der ISO 27001 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit um. Die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen werden vom Auftragnehmer in der Form gewählt und umgesetzt, dass sie in ihrer Gesamtheit einen ausreichenden Schutz für die Informationssicherheit und für die Rechte und Freiheiten für die betroffenen Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bieten.

Ferner unterliegt der Auftragnehmer der Pflicht, dass der Zugang zur Wohnung der Beschäftigten des Auftragnehmers für Kontrollzwecke (Prüfung der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen beim mobilen Arbeiten) sichergestellt ist.

1. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO und Sozialdaten nach §§ 67 ff. SGB X ist am mobilen Arbeitsplatz (im öffentlichen Bereich) durch die Beschäftigten des Auftragnehmers untersagt.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die einen besonders hohen Schutzbedarf aufweisen, ist sowohl am mobilen Arbeitsplatz als auch am Heim- und häuslichen Arbeitsplatz durch die Beschäftigten des Auftragnehmers grundsätzlich untersagt. Dieses Verbot gilt für folgende Fälle:
3. Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren,
4. Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen und strafrechtlichen Verurteilungen nach Art. 10 DGSVO,
5. Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Vertrauens- oder Verbindungsleuten,
6. Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Tarnkennzeichen,
7. Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Personen, die einem Zeugenschutzprogramm unterliegen.
8. Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Verschlusssachen nach dem jeweiligen für den Auftraggeber geltenden Sicherheitsüberprüfungsgesetz.

Personenbezogene Daten in dem § 6 Abs. 6 lit. a bis lit. e dieses Vertrages genannten Fällen dürfen am Heim- und häuslichen Arbeitsplatz (geschützter Bereich) durch die Beschäftigten des Auftragnehmers ausschließlich in Ausnahmefällen verarbeitet werden, wenn zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen vorliegen, die nicht vorhersehbar waren. Zwingende Gründe liegen z.B. bei äußerster Dringlichkeit vor, wenn ein Zutritt zu den Dienstgebäuden des Auftragnehmers nicht möglich ist oder bei Vorsorgemaßnahmen zur Eindämmung von Pandemien. Die Entscheidung über den Grad der Dringlichkeit und dem Vorliegen eines Ausnahmefalls obliegt dem Auftraggeber. Ohne eine vorherige Zustimmung des Auftraggebers ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in den genannten Fällen in diesem Absatz durch die Beschäftigten des Auftragnehmers am Heim- und häuslichen Arbeitsplatz untersagt. Dies gilt nicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach § 6 Abs. 6 lit. f dieses Vertrages (Verarbeitung von Verschlusssachen). Die Verarbeitung von Verschlusssachen durch die Beschäftigten des Auftragnehmers ist sowohl am mobilen Arbeitsplatz als auch am Heim- und häuslichen Arbeitsplatz untersagt.

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der/dem für den Auftraggeber zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz und den von ihm eingesetzten Bediensteten Zugang zu den Arbeitsräumen gemäß Art. 58 Abs. 1 lit. f DSGVO und gegebenenfalls gemäß weiterer landesdatenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewähren und unterwirft sich deren/dessen Kontrolle gemäß Art. 57 Abs. 1 DSGVO und gegebenenfalls gemäß weiterer landesdatenschutzrechtlicher Bestimmungen. Soweit Beschäftigte des Auftragnehmers personenbezogene Daten am Heim- am und häuslichen Arbeitsplatz verarbeiten, ist der Zugang zu den Wohnungen der Beschäftigten des Auftragnehmers vorher zwischen der/dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und der von ihr/ihm eingesetzten Bediensteten abzustimmen.

# § 7 Berichtigung, Löschung und Einschränkung von personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer infolge von Anfragen betroffener Personen

Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

# § 8 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich und unabhängig zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis Art. 38 DSGVO zu erfüllen. Insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

1. Schriftliche Benennung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und Art. 39 DSGVO ausübt; dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten sind auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt.
2. Die Wahrung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b. i. V. m. § 35 SGB I, Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.
3. Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c, Art. 32 DSGVO.
4. Der Auftragnehmer arbeitet auf Anfrage mit der für den Verantwortlichen zuständigen Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
5. Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
6. Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung bei dem Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
7. Sollten personenbezogene Daten, die durch den Auftragnehmer verarbeitet werden und durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
8. Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Paragraph 5 dieses Vertrages.
9. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art.  32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

# § 9 Unterauftragsverhältnisse

* 1. Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich auf den Gegenstand des Vertrages beziehen und durch weitere Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 Abs. 2 DSGVO (Unterauftragnehmer) durchgeführt werden.
	2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der personenbezogenen Daten des Auftraggebers auch bei Unterauftragsverhältnissen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
	3. Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 Abs. 2 DSGVO) wie folgt beauftragen:
1. Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der unten genannten Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und jedem Unterauftragnehmer nach Maßgabe des Art.  28 Abs. 2 bis 4 DSGVO.
2. Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer und der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers ist zulässig, soweit
* der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
* der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt.

Erhebt der Auftraggeber Einspruch, gilt § 1 Abs. 2 letzter Satz entsprechend.

1. Dem Unteraufragnehmer werden im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dieser Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden muss, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt.
	1. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
	2. Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform). § 9 Abs. 3 lit. b dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.
	3. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Unterauftragnehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dieser Vereinbarung vertraglich auferlegt wurden.

# § 10 Unterstützungspflicht des Auftragnehmers

1. Angesichts der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.
2. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten: Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten, Meldung und Benachrichtigung betroffener Personen bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, Datenschutz-Folgeabschätzung und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.
3. die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Art, den Umfang, die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen;
4. die Verpflichtung, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden; die Meldung nach Art. 33 Abs. 2 DSGVO umfasst Informationen nach Art. 33 Abs. 3 lit. a, lit. 6 und lit. d DSGVO;
5. die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person zu unterstützen und ihr in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
6. die Unterstützung des Auftraggebers bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO;
7. die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde nach Art. 36 DSGVO.
8. Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder auf ein Fehlverhalten des Auftraggebers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

# § 11 Löschung und Rückgabe von Daten durch den Auftragnehmer

* 1. Kopien oder Duplikate personenbezogener Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
	2. Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes finden keine Anwendung, sofern für den Auftragnehmer eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten besteht.

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB ist hinsichtlich der verarbeiteten personenbezogenen Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

* 1. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

# § 12 Haftung

1. Für die Haftung der Parteien gelten die Vorgaben des Art. 82 DSGVO.
2. Die Parteien vereinbaren und gestatten der jeweils anderen Partei, Informationen aus diesem Vertag zum Zweck der Abwehr von Ansprüchen Dritter und zum Zweck des Nachweises, dass die jeweilige Partei in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den ein Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist, zu nutzen.
3. Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn/soweit eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einer betroffenen Person eingetreten ist, verantwortlich ist. Im Übrigen gilt Art. 82 Abs. 5 DSGVO.

# § 13 Geschäftsgeheimnisse

* 1. Der Auftragnehmer behandelt Unterlagen und Informationen, die er im Rahmen der Vereinbarung erhält, vertraulich.
	2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.
	3. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

# § 14 Schlussbestimmungen

* 1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform oder eines dokumentierten elektronischen Formats. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.

# § 15 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, wird der Gerichtsstand des Aufraggebers vereinbart.

## Unterschriften

|  |  |
| --- | --- |
|   | Gießen |
| **Ort** | **Ort** |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |   |
| **Datum** | **Datum** |
|  |    |
| **Unterschrift** | **Unterschrift** |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Matthias Drexelius, Martin Kuban |
| **Name in Klartext** | **Name in Klartext** |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Direktoren |
| **Funktion** | **Funktion** |
|  |  |

# ANLAGEN

Es gelten die aufgeführten Anlagen in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

* + - 1. Ergänzende Informationen zur Auftragsverarbeitung OZG-Leistung „Führerschein“ (Anhang Ergänzende Informationen „Führerschein“)
			2. Verfahrensübergreifende technische und organisatorische Maßnahmen der ekom21 – KGRZ Hessen (ekom21-TOM, [www.ekom21.de/AVV](http://www.ekom21.de/AVV))
			3. Verfahrensspezifische technische und organisatorische Maßnahmen für die Bereitstellung von civento für die Erstellung und den Betrieb von Prozessen zur elektronischen Vorgangsbearbeitung (civento-TOM, [www.ekom21.de/AVV](http://www.ekom21.de/AVV))
			4. Weitere Unterauftragnehmer (Unterauftragsverarbeiter gemäß Art. 28 Abs. 2, 4 DSGVO) (civento‑Unterauftragnehmer, [www.ekom21.de/AVV](http://www.ekom21.de/AVV))

|  |
| --- |
| Bitte füllen Sie diesen Auftragsverarbeitungsvertrag aus und versehen Sie ihn mit Ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift und **senden Sie den Auftragsverarbeitungsvertrag (ohne Anlagen) digital** (als PDF-Datei) an:rollout.fuehrerscheinantrag@ekom21.de  |
| **Hinweis für Mitglieder der ekom21:**Bei Mitgliedern der ekom21-KGRZ Hessen ist die Rücksendung des Auftragsverarbeitungsvertrages nicht erforderlich. Bitte nehmen Sie die Anlagen dennoch zur Kenntnis. |
| **Bei Service-** **und bei den sich aus § 4 des Auftragsverarbeitungsvertrages** **ergebenen Anfragen** wenden Sie sich bitte an:support-digitalisierung@ekom21.de |